

## Vereinsstatuten

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „qualivista“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

### 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Bereitstellung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanuals qualivista und fördert damit die strukturierte Qualitätssicherung in Alters- und Pflegeheimen der Schweiz.

Der Verein vertritt die Urheber von qualivista und zwar bezüglich des Namens und des Inhalts sämtlicher Veröffentlichungen von qualivista und steht für die Einhaltung der Urheberrechte ein.

### 3 Mittel

Der Verein finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:

- Erträge aus Nutzungslizenzen
- Erträge aus Aufträgen der Geschäftsstelle
- Erträge aus Supportleistungen an die Nutzer/innen
- projektbezogenen Beiträge der Mitglieder und von Vereinsexternen
- Spenden und Legate

Er übernimmt bei seiner Gründung den Saldo der bisherigen Steuergruppe BL|BS|SO in sein Vereinsvermögen und führt über Ein- und Ausgaben eine Buchhaltung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Überschreiten die Erträge den Aufwand, werden diese konsequent in die Weiterentwicklung von qualivista investiert. Die Vereinsmitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die Urheber/innen von „qualivista“ (früher Grundangebot und Basisqualität).

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Übergeordnete Interessen stehen über partiellen Interessen, weshalb wo immer möglich ein Konsens angestrebt wird.

Die Mitwirkung im Verein wird über die vertretenen juristischen Personen abgegolten.

## 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person.

## 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (jeweils Juni) schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins oder Missbrauch der Urheberrechte aus dem Verein jederzeit ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall durch den Vorstand anzuhören.

Bei Austritt oder Ausschluss erlischt die Teilhabe an den Urheberrechten. Bereits geleistete projektbezogene Beiträge werden nicht zurückbezahlt und die Erträge bleiben unverändert im Vereinsvermögen.

## 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens acht Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidiums aus der Reihe der Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und die Inhalte von qualivista
- g) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten

- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Ausschlüsse und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen, die von den jeweiligen Mitgliedern delegiert werden. Deren Amtszeit ist unbegrenzt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und überträgt die Geschäftsführung auf Mandatsebene der Geschäftsstelle (siehe Ziffer 11) und regelt dies im Rahmen eines Kooperationsvertrages.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig resp. wird durch die von ihm vertretenen juristischen Personen entlohnt, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin/ einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11 Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Ihr/ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins

## 12 Zeichnungsberechtigung

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann den Verein bei Verträgen mit einzelnen Pflegeheimen (Single-Verträgen) alleine verpflichten. Bei allen anderen Geschäften wird der Verein durch die Kollektivunter-

schrift des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin zusammen mit dem Präsidium oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

### 13 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

### 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen, von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Fusion wird das Vereinsvermögen an diese juristische Person übertragen.

### 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: ..... Basel, 1. September 2017 .....

Das Präsidium

CURAVIVA Basel-Stadt

J. Müller

Abteilung Langzeitpflege Basel-Stadt

Die Protokollführung

Geschäftsstelle qualivista

[Signature]

CURAVIVA Basel-Landschaft

C. Greber

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime

[Signature]

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

U. Leiser